

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1960	Berlin, den 27. August 1960	Nr. 48
------	-----------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
1.8.60	Elfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen. — Verhütung der Einschleppung von Pflanzenkrankheiten und -Schädlingen —	481
5.8.60	Anordnung über Umsatzsteuerbefreiungen	486
5.8.60	Anordnung Nr. 2 über die Steuerveranlagung der halbstaatlichen Betriebe und ihrer Gesellschafter. (Veranlagungsrichtlinien 1959 — halbst. —)	488

#### Elfte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen.

#### — Verhütung der Einschleppung von Pflanzen- krankheiten und -Schädlingen —

Vom 1. August 1960

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 25. November 1953 zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen (GBL S. 1179) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Die Ein- und Durchfuhr von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pflanzenerzeugnissen über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik ist nur über die in Anlage 1 genannten Einlaßstellen und bei Vorlage eines Gesundheits- und Ursprungszeugnisses (nachstehend Zertifikat genannt) gestattet

#### § 2

(1) Das Zertifikat soll dem Muster der Anlage 2 entsprechen und in deutscher Sprache und in der Sprache des Ursprungslandes abgefaßt sein; In ihm sind die betreffenden Quarantäneobjekte mit ihrer wissenschaftlichen (lateinischen) Bezeichnung aufzuführen. Das Zertifikat darf nicht früher als 20 Tage vor dem Tag ausgestellt sein, an dem die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse das Ursprungsland verlassen haben, und muß die in dieser Durchführungsbestimmung für jede Warengattung verlangten Angaben enthalten.

(2) Ist eine Sendung außerhalb des Ursprungslandes auf geteilt worden, so genügt es, wenn jeder neuen Sendung eine amtlich beglaubigte Abschrift oder eine amtlich beglaubigte Fotokopie des Zertifikates und eine amtliche Bescheinigung des Pflanzenschutzdienstes des Landes, in dem die Aufteilung vorgenommen wurde, beigefügt ist (Anlage 3).

(3) Sind Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse im Ausland entseucht worden, so ist dafür zu sorgen, daß in dem Zertifikat oder in der Bescheinigung gemäß Abs. 2 von dem Pflanzenschutzdienst des Landes, in dem die Entseuchung vorgenommen worden ist, der Zeitpunkt\* die Art der Behandlung und ihre Dauer sowie das Entseuchungsmittel und seine Konzentration angegeben sind.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Unterlagen sind dem Pflanzenbeschauendienst zu seinen Dienstakten zu überlassen, wenn die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse nicht von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

(5) Die untersuchungspflichtigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind nach beendeter Zollkontrolle, jedoch vor Durchführung des jeweiligen Zollverfahrens am Grenzübergang zu untersuchen. Die Dienststellen des Amtes für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs dürfen einem Antrag auf Durchführung eines Zollverfahrens erst entsprechen, wenn der vorgeschriebene Untersuchungsbefund des Pflanzenbeschauendienstes vorliegt.

(6) Der Untersuchung unterliegende Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände sind vom Warenführer so darzulegen, daß die Untersuchung ordnungsgemäß durchgeführt werden kann.

#### § 3

(1) Die Einfuhr aller Laub- und Nadelholzgewächse oder ihrer Teile, von Forstsämereien (einschließlich Zapfen) sowie von Laubrundholz über die Einlaßstellen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft\* Erfassung und Forstwirtschaft.

(2) Ausnahmen sind für die im § 4 genannten Kulturpflanzenarten bzw. -Sorten des Obstbaues und für die im § 5 genannten gärtnerisch angebauten Ericaceen in den dort angegebenen Grenzen zugelassen. Für andere dikotyle Holzgewächse sind Ausnahmen nur auf Grund